

Schulordnung

Präambel

An der GFS Diepholz gestalten die Schülerinnen und Schuler, die Lehrkräfte und die Eltern ein Schulleben auf Grundlage des gemeinsam im Schulprogramm festgelegten Leitbildes [IServ -> News-> Link oder Homepage]. Sie pflegen ein menschenfreundliches Klima, in dem alle ihre Rechte, Pflichten und Regeln kennen und einhalten. Um dieses Leitbild der gegenseitigen Wertschätzung zu leben, müssen sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft an unsere vereinbarten Regeln des Miteinanders [[IServ -> News-> Link oder Homepage] und die Schulordnung halten.

A. Geltungsbereich

- I. Die Schulordnung gilt für alle an der Schule beteiligten Personen für die Dauer aller schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, insbesondere auch auf Schul- und Klassenfahrten.
- II. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten, dies gilt in besonderem Maße für die Weisungen der Lehrkräfte.
- III. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gelten die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der GFS Diepholz. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft beachten die Alarmzeichen und informieren sich über Fluchtwege und Sammelplätze auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen. Die notwendige Unterweisung bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die ganze Schulgemeinschaft.
- IV. Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gem. § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

Das Schulgelände und alle schulischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Für entstandene Schäden

muss der/die Verursacher/in aufkommen. Schülerinnen und Schüler achten insbesondere vor Unterrichtsbeginn darauf, dass ihr eigener Arbeitsplatz sauber und arbeitsbereit ist. Gegenstände, die Personen gefährden oder Sachschäden verursachen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Personen- und Sachschäden im Rahmen des schulischen Betriebs sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

Alle achten gemeinsam auf Sauberkeit und Hygiene im Schulgebäude und auf dem Schulgelände und beteiligen sich am Ordnungsdienst. Insbesondere werden die sanitären Anlagen sauber gehalten.

Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit sie anfallen, sind diese in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Beim Verlassen der Unterrichtsräume ist das Licht auszuschalten und Kipplüftung vorzunehmen. Nach der sechsten Stunde sind die Fenster zu schließen.

II. Notfälle

Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Notfallsituationen wenden sich die Schüler/innen unverzüglich an die aufsichtführende Lehrkraft oder an die Verwaltung. Den Anordnungen des gesamten Personals der Schule ist Folge zu leisten. Den Weisungen der Lehrkräfte gemäß § 50 NSchG ist unverzüglich nachzukommen.

III. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht offensichtlich der Schulpflichterfüllung dienen oder für Unterrichtszwecke tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule im Schadensfall keinerlei Haftung.

IV. Schulfremde Personen

Personen, die nicht zur Schülerschaft oder zum Kreis der Lehrkräfte und Mitarbeiter gehören (z. B. Eltern, Praktikanten/innen, Gastschüler/innen usw.) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet werden, in der Verwaltung für die Dauer ihres Aufenthalts in der Schule an.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere sind die Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsergebnissen bzw. Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder usw.) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (z.B. Flyer, Handzettel, Werbung usw.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte, die sich im Besitz der Schülerinnen und Schüler befinden oder Eigentum der Schülerinnen und Schüler darstellen, ab 7:50 Uhr ausgeschaltet im persönlichen Bereich

der Schülerinnen und Schüler (Schultaschen) verwahrt werden. Smartwatches u.ä. Geräte dürfen nur zur Zeitanzeige genutzt werden. Auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte (z. B. Handys, Smartphones, Smartwatches, Fitnesstracker usw.) missbräuchlich verwendet (z. B. Verletzung des Persönlichkeitsrechts und/oder des Urheberrechts bzw. Kunsturheberrechts, Täuschungsversuche usw.), muss mit schul-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Grundsätzlich ist das Benutzen von elektronischen Geräten, Smartphones, Handys und Tablets auf dem Gelände, im Schulgebäude der GFS (auch in der Mensa) und in den von der GFS genutzten Räumen außerhalb des GFS-Gebäudes untersagt. Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung dürfen Smartphones, Handys, Tablets und digitale Endgeräte genutzt werden:

- in EVA Stunden zum Hören von Musik,
- in der Mittagspause außerhalb der Mensa,
- auf ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft für unterrichtliche Zwecke,

Die Nutzung von Handheld-Konsolen u.ä. Geräten, die zum Spielen dienen, ist immer untersagt.

In der Kernzeit von 07:50 Uhr bis 13:10 Uhr sind mit dem Betreten der GFS-Gebäude Smartphones und Handys auszuschalten und grundsätzlich in den Schultaschen oder den (Lade-) Schränken unterzubringen.

Die Lehrkräfte agieren als Vorbild.

Besondere Regeln gelten für die Nutzung der Tablets im Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht ein digitales Endgerät nutzen. In Vorbereitung auf den Unterricht sind dabei folgende Regeln zu beachten:

Das Tablet wird in der Stunde erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft geöffnet, damit eine gemeinsame Begrüßung ohne Blick auf den Bildschirm möglich ist. Alle für den Unterricht benötigten digitalen Endgeräte werden vor Beginn des Unterrichts aufgeladen und besitzen genügend Speicherplatz. Zusätzlich führt jede*r Schüler*in stetig mit sich:

- *Eine analoge Mappe bzw. einen Ordner für alle anfallenden Informations- und Arbeitsblätter*
- *analoge Stifte (mindestens einen Bleistift und einen nicht radierbaren Stift)*
- *Linierte oder karierte Blätter*

Zum Unterricht sind neben den digitalen Endgeräten auch Kopfhörer mitzuführen, damit jederzeit auf diese, beispielsweise im Zuge von individuellen Höraufgaben, zurückgegriffen werden kann.

Während des Unterrichts sind folgende Regeln zu beachten:

WLAN und Bluetooth müssen während des regulären Unterrichts ständig aktiviert sein, ausgenommen davon können Prüfungssituationen sein (je nach Ermessen der Lehrkraft). Zum

Schreiben wird grundsätzlich der zugehörige digitale Stift verwendet. Sofern dieser nicht aufgeladen wurde, müssen die Schüler*innen analog mitschreiben. Zum Schreiben wird das Tablet komplett flach auf den Tisch gelegt. Sofern sie vorhanden sind, werden für die digitalen Notizbücher die zu den Fächern gehörigen Vorlagen verwendet. Das Layout und das Beschreiben der digitalen Seite innerhalb eines Notizbuchs sollte der analogen Nutzung eines Hefts entsprechen (kein zu starkes Heranzoomen, Schrift(-bild) muss auf DIN A4 lesbar sein). Hausaufgaben und Aufgaben, die durch eine Tastatur angefertigt wurden, werden als nicht erbrachte Leistung angesehen, sofern dies nicht explizit von der Lehrkraft gefordert wurde.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder die im Unterricht geltenden Regeln, können je nach Ermessen der Lehrkraft folgende Erziehungsmittel angewendet werden:

Abstufungen der Maßnahmen

Nach eigenem Ermessen	Nach eigenem Ermessen	Bei wiederholtem Regelverstoß	Bei drei Einträgen im Klassenbuch <i>WebUntis</i>
Die Schüler*innen werden umgesetzt, ggf. in die erste Reihe oder in die vorderen Reihen.	Das Tablet wird für die betreffende Unterrichtsstunde in die Schultasche gepackt, sodass die Schüler*innen analog mitschreiben.	Das Tablet wird für den gesamten Tag in die Schultasche gepackt, außer zur Besprechung von Hausaufgaben. Der Regelverstoß wird bei <i>WebUntis</i> unter dem Reiter „Klassenbucheinträge“ dokumentiert und die Erziehungsberechtigten werden informiert.	Das Tablet bleibt für eine Woche zuhause und es wird analog gearbeitet. Der Regelverstoß wird bei <i>WebUntis</i> unter dem Reiter „Klassenbucheinträge“ dokumentiert und die Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch eingeladen.

Die Regelverstöße werden stets für ein Schuljahr dokumentiert.

Ferner wird während der Kernunterrichtszeit von 07:50 Uhr bis 13:10 Uhr die Nutzung der Tablets auf die von schulischer Seite bereitgestellten Apps eingeschränkt. Andere Apps können während dieser Zeit nicht genutzt werden.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

Gegenstände oder Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft untersagt oder eingezogen werden. Bei der Einziehung störender oder gefährlicher Gegenstände werden diese an die Schülerin oder den Schüler nach dem individuellen Unterrichtsende herausgegeben. In Wiederholungsfällen greift das Erziehungskonzept der GFS (s.[IServ -> News-> Link oder Homepage] .

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Änderungen von Adressen und Telefonverbindungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Mögliche Abmeldungen vom Schulbesuch sind der Verwaltung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

C. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und -ende

Der Unterricht beginnt um 7:50 Uhr und endet individuell mit dem letzten Unterrichtsangebot des jeweiligen Schultages. Hiernach sind Gebäude und Gelände zu verlassen. Ab 7:00 Uhr gelten folgende Bereiche als Aufenthaltsmöglichkeit für die Fahrschüler/innen: Mensa, Pausenhalle, Stillarbeitsbereich.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Unfälle, Notsituationen usw.) ist die Verwaltung zu informieren.

II. Pünktlichkeit und Aufsicht

Alle sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten sowie mündliche und schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen und häusliche Aufgaben anzufertigen. Wenn 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, müssen die Klassen- bzw. Kurssprecher/innen dies in der Verwaltung melden.

III. Versäumnisse und Nachweise

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. **Krankmeldungen** erfolgen über die Elternaccounts von **WebUntis**. Sollte es technische Schwierigkeiten geben, kann die Abmeldung selbstverständlich telefonisch erfolgen.

Im Krankheitsfall ist die Abwesenheit am Morgen vor Unterrichtsbeginn über WebUntis abzumelden, welche automatisch auf entschuldigt gesetzt wird. Eine separate schriftliche Entschuldigung entfällt.

Wird eine Abwesenheit morgens nicht abgemeldet, wird die Schule zeitnah telefonisch kontaktieren. In diesem Fall gilt der Fehltag als unentschuldigt, wenn keine Entschuldigung innerhalb einer Woche vorliegt. Die Entschuldigung wird als Mitteilung in WebUntis direkt bei der Klassenlehrkraft eingereicht. Folgende Angaben müssen enthalten sein: Name und Vorname des Kindes, Datum/Zeitraum des Fehlens.

Eine Sonderregelung gilt für den Krankheitsfall an Klassenarbeit- oder Klausurtagen:

Am Morgen des Klausur-/Klassenarbeitstages ist die **Schule vor Unterrichtsbeginn** wie oben beschrieben zu **informieren**.

Für Schülerinnen und Schüler der **SJG 5-10** gilt zusätzlich: Wer an einem Klassenarbeitstermin morgens nicht abgemeldet ist, hat unaufgefordert spätestens **nach drei Schultagen** eine Entschuldigung, wie oben beschrieben, bei der Klassenlehrkraft vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, wird die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet.

Für Schülerinnen und Schüler der **SJG 11 bis 13** gilt: Wer an einem Klausurtermin fehlt, kann die Klausur nur bei Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung nachschreiben. Dieser Nachweis ist spätestens **nach drei Schultagen** vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, wird die Klausur mit „ungenügend“ bewertet.

Wer zu spät kommt, gibt unaufgefordert einen Grund dafür an.

Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von den Fachlehrern in Rücksprache mit der Schulleitung die Beibringung von ärztlichen Attesten und in schweren Fällen auch die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch die Schulleitung angeordnet werden.

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Hier sind insbesondere auch die Erziehungsberechtigten mit in der Verantwortung. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (z. B. Sportbekleidung, fachbezogene Arbeitsmaterialien und Gegenstände usw.) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld) mitgeteilt. (Siehe hierzu auch das Erziehungskonzept.)

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Beurlaubung) gestellten Antrag durch die Erziehungsberechtigten möglich. In Fällen von Beurlaubungen von mehr als einem Tag und/oder vor oder nach Ferien entscheidet die Schulleitung.

Werden Prüfungen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, können Ersatzleistungen gefordert werden.

IV. Fachräume/Sportstätten

Sportstätten und Fachräume werden nur in Anwesenheit der jeweiligen Fachlehrkraft betreten.

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den Fachräumen gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Diese werden von den jeweiligen Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

V. Mensa

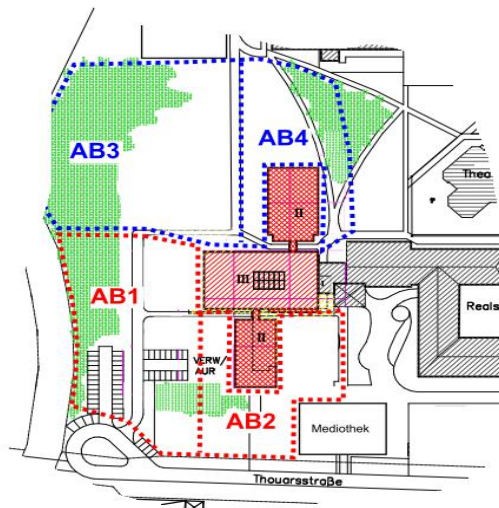
Schülerinnen und Schüler verhalten sich ruhig während der Essensausgabe. Hierbei vermeiden sie Gedränge. Nach dem Essen sind die Tische zu säubern, der Müll zu beseitigen, die Tablettts zu den Sammelständen zu bringen und die Stühle an ihren Platz zu stellen.

VI. Bushaltestellen

Schülerinnen und Schüler verhalten sich an den Bushaltestellen ruhig und geordnet, um Unfälle zu vermeiden. Durch Gedränge entsteht Unfallgefahr.

VII. Schulgelände und Flächen

Das Schulgelände ist hier dargestellt.



VIII. Nicht zum Schulgelände gehören demnach:

Alle Bereiche außerhalb der markierten Flächen: Bereiche hinter der Sporthalle, Bereiche der Realschule, Bereiche um das Theater, Pausenhalle BBZ, Mediothek, E-Center, McDonalds, ...

D. Pausen

Die Pausen dienen der Erholung und dem Gespräch miteinander. Die GFS ist eine Schule, die Kommunikation und Bewegung fördert. Dazu bietet sie ihren Schülerinnen und Schülern viele Möglichkeiten. Deswegen wird der Aufenthalt im Außenbereich der Schule in den Pausen ausdrücklich gefordert; das Gebäude ist prinzipiell zu verlassen. Toilettengänge und Kiosk-Besuche in der Mensa sind erlaubt, der Aufenthalt dort hingegen nicht.

Für das Oberstufengebäude (derzeit PHWT und Aufenthaltsräume SJG 12) gelten Sonderregelungen. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen ist nicht erlaubt!

Regelungen bei besonderen Witterungsbedingungen:

Ein Verbleib in der Pausenhalle/Mensa ist auf Ansage (Durchsage/Monitor in der Pausenhalle) erlaubt bei:

- extremen Witterungsverhältnissen mit Gefahrenpotenzial (Sturm, Eisglätte...)
- Außentemperaturen unter 0 Grad Celsius
- Niederschlag

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

I. Weisungsbefugnis der Lehrkräfte

Gemäß § 61 II NSchG sind Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler zulässig, soweit gegen rechtliche Bestimmungen (z.B. die Schulordnung, Weisungen der Lehrkräfte usw.) verstoßen wird. Das Nichtbefolgen von Weisungen der Lehrkräfte stellt einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen dar.

II. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes

Grundsätzlich ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Lehrkräfte zulässig.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen mit Genehmigung der Lehrkräfte und unter der Voraussetzung der Einwilligung der Erziehungsberechtigten in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Ein unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes kann zu Versicherungslücken führen. Beim erlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule. Bei missbräuchlicher Nutzung der Genehmigung kann diese entzogen werden.

III. Konsum von Drogen, Alkohol sowie Tabak

Auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen Schulgebäuden und an außerschulischen Lernorten gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen, der Besitz von Drogen und drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Schischas, Legal Highs usw.) strengstens untersagt. Auch der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Besitz sind grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und zivilrechtliche Folgen.

Mit Genehmigung der Schulleitung kann der Konsum von alkoholischen Getränken in Maßen bei bestimmten Veranstaltungen (z.B. Schulentlassung usw.) zugelassen werden.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung der GFS Diepholz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die GFS Diepholz verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.